





RSS-0011-24-9 = RSS-E 34/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer
	Akad. Vkfm. Andreas Büttner
	Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 1.2.2024, der antragsgegnerischen Versicherung (Privat-Haftpflichtversicherer der P(anonymisiert), der Schwiegermutter des Antragstellers) die Deckung des Schadens Nr (anonymisiert) zu empfehlen. P(anonymisiert) habe beim Reinigen der Küchenfenster im Haus des Antragstellers auf der Stehleiter die Balance verloren und sei auf die Küchenarbeitsplatte gestiegen, die dadurch beschädigt worden sei. Der Versicherer gehe davon aus, dass die Schädigerin die Arbeitsplatte bewusst betreten habe, und verweigere die Deckung.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller mit, dass es sich beim geltend gemachten Anspruch um einen Schadenersatzanspruch gegenüber einem Haftpflichtversicherer handle. Der Antragsteller sei nicht selbst Kunde des Versicherers, weshalb der Fall nicht in eine der Kategorien gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung falle. Im Übrigen stelle es eine Beweisfrage dar, ob die Schädigerin bewusst auf die Arbeitsplatte gestiegen sei oder nicht.

Der Antragstellervertreter teilte mit, dass die Schädigerin selbst Kundin bei einem seiner Kooperationspartner sei, änderte den Schlichtungsantrag jedoch nicht weiter ab.

Da auch keine Verbesserung binnen einer Frist von 6 Wochen erfolgte, war gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 3. April 2024